

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Gaimberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg hat mit Beschluss vom ^{29.12.2000} [REDACTED] aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Gaimberg ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und entsorgt den gesamten, im Bereich der Gemeinde anfallenden Hausmüll und Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinde Gaimberg durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol beauftragte Abfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Zum Hausmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art und Zusammensetzung dem Hausmüll entsprechen.
- 3) Restmüll ist nicht verwertbarer Abfall.
- 4) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen betriebliche Abfälle, gefährliche Abfälle sowie kompostierbare Abfälle, die zulässiger Weise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden oder vom Verursacher, Liegenschaftseigentümer bzw. von Gewerbebetrieben nachweislich in die Kompostieranlage Lienz gebracht, oder nachweislich über ein befugten Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

§ 2

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die ihren Restmüll am Abfuhrtag zu den unten angeführten Sammelstellen zu bringen haben:

- a) **Dorfstraße:** für die Objekte Dorfstraße HNr. 1 – 38; Grafendorf 1 – 3;
 - b) **Patriasdorfer Straße:** für die Objekte Grafendorf HNr. 6 – 25;
 - c) **Verbindungsweg Patriasdorfer Straße – Obergaimberger Straße:** für die Objekte Grafendorf HNr. 26 – 38, 41 – 50;
 - d) **Obergaimberger Straße (Feuerwehrhaus – Egger Brücke):** für die Objekte Grafendorf HNr. 4 – 5, 54, 55, 61 – 64;
 - e) **Faschingalmstraße ab Egger Brücke:** für die Objekte Obergaimberg HNr. 1 – 45;
 - f) **Thurner Straße:** für die Objekte Grafendorf HNr. 57 – 60
 - g) **Untergaimberger Straße bis Schuster Graben:** für die Objekte Untergaimberg HNr. 1 – 39;
 - h) **Gemeindeweg Postleite:** für die Objekte Postleite HNr. 1 – 12;
 - i) **Gleneweg:** für die Objekte Postleite HNr. 19 – 22, Wartschensiedlung HNr. 9 – 11a, 20, 21;
 - j) **Wartschensiedlerweg:** für die Objekte Wartschensiedlung HNr. 1 – 8, 16, 17, 22, 23;
 - k) **Unterer Wartschensiedlerweg:** für die Objekte HNr. 12 – 15;
- 2) Im Abfuhrbereich Ferienregion Zettlersfeld ist der Restmüll für Zettlersfeld Ost zum Faschingalmparkplatz bzw. für Zettlersfeld West zum Recyclinghof zu bringen.

§ 3

Art der Müllbehälter

1) Die Sammlung des Restmülls im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich durch Müllbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

40 - Liter Müllsack

70 - Liter Müllsack

und (oder)

80 - Liter Kunststoffbehälter

120 - Liter Kunststoffbehälter

240 - Liter Kunststoffbehälter

660 - Liter Kunststoffbehälter

800 - Liter Metallbehälter

Die Sammlung der Bio - Abfälle im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich durch Bio -Müllbehälter (Farbe braun) mit folgendem Fassungsvermögen:

35 - Liter Kunststoffbehälter

80 - Liter Kunststoffbehälter

120 - Liter Kunststoffbehälter

240 - Liter Kunststoffbehälter

660 - Liter Kunststoffbehälter

800 - Liter Metallbehälter

2) Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde Gaimberg zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Aufstellung und Erneuerung der Müllbehälter sind im Gebührentarif eingearbeitet.

3) Müllsäcke (40 Liter und 70 Liter Fassungsvermögen) werden zur klaglosen Entsorgung eines zeitweiligen höheren Müllanfalles ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich bei der Gemeinde Gaimberg zu erwerben.

4) Grundstückseigentümer, deren Wohn- oder Betriebsobjekt gemäß § 2 nicht unter die Abholpflicht fallen, haben für die geordnete Hausmüllabfuhr durch den Bezug von Müllbehältnissen gemäß dem im § 4 festgelegten Müllvolumen zu sorgen.

Kommt ein Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid verfügt.

5) Bioabfallsäcke (120 und 60 - Liter Fassungsvermögen) werden zur Entsorgung von Gras-, Baumschnitt und Gartenabfällen angeboten. Diese Bio - Abfallsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich bei der Gemeinde Gaimberg zu erwerben.

§ 4

Festlegung der Größe der Müllbehälter

1) An Mindestbehältervolumen sind vorzusehen:

/13

- a) für den Restmüll – 4,5 Liter pro Einwohner und Woche
- b) für den Biomüll - 3 Liter pro Einwohner und Woche
- c) für Zweitwohnsitze und Ferienhäuser ohne Vermietung 15 Liter je m² und Jahr - Restmüll
- d) für Zweitwohnsitze und Ferienhäuser mit Vermietung 18 Liter je m² und Jahr
- e) für Dienstleistungsbetriebe 1,5 Liter pro Person (Angestellte) und Woche
- f) für Beherbergungsbetriebe 1,0 Liter pro Nächtigung
- g) für Restaurants je Sitzplatz 0,8 Liter pro Sitzplatz bei einer Auslastung von 100 Tagen
- h) für sonstige Dienstleistungs- u. Gewerbebetriebe 10 Liter je m² Betriebsfläche und Jahr, sowie 1,5 Liter pro Person u. Angestellten je Woche;

Die Festlegung die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgebliche Personenanzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, bzw. nach den gemeldeten Angestellten wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt.

Bei Grundstückseigentümern, die nachweislich einen oder mehrere Studenten, die außerhalb der geltenden Abfuhrordnung ein Studium vollziehen gemeldet haben, oder Personen die arbeitsbedingt als Zeitpendler (Wochenpendler, Monatspendler usw.) einzustufen sind, kann der Bürgermeister auf Antrag eine Reduzierung des Mindestvolumens für die Rest- und Biomüllentsorgung auf 5 Monate reduzieren.

Die Zuordnung zum Geltungsbereich der Müllabfuhrordnung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Meldegesetzes.

Sofern sämtliche kompostierbare Abfälle am eigenen Grundstück über das ganze Jahr ordnungsgemäß kompostiert werden, ist nur die Restmüllmenge zu berücksichtigen.

2) Das Mindestbehältervolumen für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben wird von der Gemeinde Gaimberg in der Weise festgelegt, dass die zugewiesenen Müllbehälter den innerhalb des Abholzeitraumes maximal möglichen Müllanfall problemlos aufnehmen können. Das erforderliche Behältervolumen kann vom Grundstückseigentümer bzw. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer vom Betriebsinhaber bei der Gemeinde Gaimberg schriftlich beantragt werden.

3) Unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens zu sorgen. Bei einem zeitweiligen höheren Müllanfall kann das erforderliche Behältervolumen durch den Bezug von Müllsäcken ausgeglichen werden. Im Falle, dass von Amts wegen ein zu geringes Müllbehältervolumen für den einzelnen Bedarf festgestellt wird, wird die Aufstellung des erforderlichen Müllbehälters oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid verfügt.

§ 5

Abholung und Entleerung der Müllbehältnisse

1) Die Restmüllbehälter bzw. Müllsäcke werden lt. ortsüblicher Kundmachung von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Abfuhr von Bioabfällen wird ortsüblich kundgemacht.

2) Bei Wohn- und Betriebsobjekten, bei denen zeitweilig kein oder nur ein geringes bzw. saisonal stark schwankendes Hausmüll- bzw. Bioabfallaufkommen anfällt (z.B.: Saisonbetriebe, Gewerbebetriebe, Ferienhäuser usw.) kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag dem Grundstückseigentümer bzw. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer oder dem Betriebsinhaber eine variable Entleerung der Restmüll- bzw., Bioabfallbehälter genehmigen.

In diesen Fällen erfolgt die Abholung grundsätzlich lt. ortsüblicher Kundmachung durch die öffentlichen Müllabfuhr, wobei vom Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber am Abholtag nur jene Müllbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, die aufgrund des jeweiligen Abfallaufkommens auch tatsächlich entleert werden sollen.

Als Verrechnungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr, nicht aber für die Grundgebühr, dient die vom Abfuhrunternehmen geführte Entleerungskartei.

3) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten während des festgelegten Abholzeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass:

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllgefäße und Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr am Tag der Abholung auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

4) Die Entleerung der unter § 2 angeführten öffentlichen Sammelstellen erfolgt lt. ortsüblicher Kundmachung. Diese Grundstückseigentümer haben das Restmüllbehältnis frühestens am Vorabend und spätestens bis 6,30 Uhr des Abfuhrtages an die öffentliche Sammelstelle zu verbringen.

5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Bürgermeister eine Abänderung der Größe des Müllbehälters oder des Abholrhythmus zum 1. Jänner eines jeden Jahres, unter Einhaltung des Mindestbehältervolumens nach § 4 Abs. 1, bewilligen.

§ 6

Sperrmüllentsorgung

1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich. Der genaue Zeitpunkt und die Form der Sperrmüllsammung wird durch die ortsübliche Kundmachung oder durch eine schriftliche Mitteilung an alle Haushalte bekanntgegeben.

2) Der Sperrmüll muss laut ortsüblicher Kundmachung vor dem Abholzeitpunkt bei den öffentlichen Sammelstellen so abgelagert werden, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Den dabei anwesenden Übernahmebeauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Sperriges Altmetall ist vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen: (Fahrräder, Waschmaschinen usw.)

3) Für den Sperrmüll wird im Recyclinghof (bzw. bei der mobilen Sammlung) vom Verursacher (Anlieferer) die in der Gebührenordnung angeführte Entsorgungsgebühr eingehoben.

4) Nicht zum Sperrmüll gehören:

- a) alle Altstoffe, die gemäß § 7 getrennt zu sammeln sind;
- b) Problemstoffe;
- c) alle kompostierbaren organischen Abfälle lt. § 8
- d) sämtlicher Restmüll, der üblicherweise in die vorgesehenen Restmüllbehältnisse eingebracht werden muss.
- e) Altkleider (eigene Sammlung lt. Kundmachung)
- f) betriebliche Abfälle

§ 7

Sammlung von wiederverwertbaren Altstoffen

1) Die auf Grund von abfallrechtlichen Vorschriften getrennt zu sammelnden Altstoffe wie: Altglas, Altpapier, Kartonagen, Textilien, Metallverpackungen, Kunststoffen und Materialverbundstoffen sowie Haushaltsschrott dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter bzw. Müllsäcke eingebracht werden, sondern sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getrennt vom Hausmüll zu sammeln und der jeweils hierfür eingerichteten art eigenen Sammlung zu übergeben.

Für die getrennte Sammlung dieser wiederverwertbaren Altstoffe hat die Gemeinde Gaimberg einen Recyclinghof mit Standort Bauhof eingerichtet. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich kundgemacht.

- 1) Altglas ist getrennt nach Weiß- und Buntglas, beim Recyclinghof/ Bauhof in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen.
- 2) Altpapier ist beim Recyclinghof/Bauhof in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen.
- 3) Kartonagen sind beim Recyclinghof/Bauhof, zerkleinert bzw. zusammengelegt in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen.
- 4) Metallverpackungen sind beim Recyclinghof /Bauhof, in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen.
- 5) Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sind beim Recyclinghof/Bauhof, in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen.

Was gehört in die Container:

- a) Glascontainer: Einwegflaschen, Marmeladegläser, Konservengläser, Babynahrungsgläser, Parfum- und Kosmetikfläschchen usw.
 - b) Kunst- und Verbundstoffcontainer: Kunststoffeinwegflaschen, Kanister, Wasch und Putzmittelflaschen, Joghurtbecher, Tragetaschen, Kaffee- und Suppenverpackungen, Milch- und Saftpackerln usw.
 - c) Metallcontainer: Lebensmitteldosen, Tierfutterdosen, Getränkedosen, Metalltuben, Deckel von Gurken und Marmeladegläsern, Alufolien, Metallverschlüsse, restentleerte Lackdosen und Spraydosen usw.
 - d) Papier: Sämtliche Druckwerke aus Papier, Kuverts, jedes andere unbeschichtete Papier, restentleerte Futtermittel- oder Backmittel- sowie Zementsäcke usw.
 - e) Kartonagensammlung: getrennt vom Papier wird Karton nur zusammengefaltet bzw. zerkleinert angenommen.
- 6) Haushaltsschrott ist bei der Sperrmüllabfuhr getrennt anzuliefern und werden im Zuge der Sperrmüllabfuhr entsorgt.

7) Alttextilien sind im Zuge der jährlichen Alttextiliensammlung der Caritas bzw. im Bedarfsfalle während des Jahres im Recyclinghof/ Bauhof abzugeben.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

- 1) a) Die Eigenkompostierung (Verrottung von biogenen Abfällen) auf eigenem Grund und Boden ist so zu betreiben, dass es zu keinen unzumutbaren Belästigungen und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft kommt.
b) Die hygienischen Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Kompostierung sind zu erfüllen.
c) Es ist sicherzustellen, dass keine Verbreitung krankheitserregender Keime erfolgt.
d) Sollte eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung nicht gewährleistet sein, sind näher zu bestimmende kompostierfähige Abfälle von der Eigenkompostierung auszuschließen und der öffentlichen Bioabfallsammlung zuzuführen.
e) Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 8, Abs. 1 ist von den Organen der Gemeinde zu überwachen .

- 2) Kompostierbare Abfälle aus dem Haus-, Garten- und betrieblichen Bereich sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden, getrennt vom Restmüll zu sammeln und nachweislich in die Kompostieranlage Lienz zu bringen, über ein befugten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen oder mittels Biotonne bzw. Grasschnittsack in die Sammelstelle der Gemeinde, Recyclinghof Bauhof, zu bringen.

- 3) a) Kompostierbare Abfälle sind:
 - organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie, wie Obst und Gemüse, Speisereste und verdorbene Lebensmittel (*wenn sie nicht in flüssigem Zustand sind, d.h. nicht in Form von Sautränk*)
(bei Eigenkompostierung je nach Funktion und geographischer Lage beschränkt)
 - Eierschalen, Kaffee und Teesud (plus Filter), Wischpapier,
 - Servietten, Topfpflanzen, Schnittblumen usw.
 - organische Abfälle aus Gartenbau und Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse usw.
 - pflanzliche Rückstände aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion
b) nicht kompostierbare Abfälle sind:

Wertstoffe (Glas, Metall, Glanzpapier, Kunststoffe, Textilien), Problemstoffe (Chemikalien Speisefette, Öle, Lacke, Medikamente usw.), Schlachtereiabfälle, große Knochen, Windeln, Hygieneartikel, Aschen, Verbundmaterialien (Milchpackungen usw.), Staubsaugerinhalte, Bauschutt, künstlicher Tierstreu usw.

- 5) Für die Sammlung von Garten- und Grünabfällen stehen dem Grundstückseigentümer bzw. dem darüber Verfügungsberechtigten folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Biotonne, Grünschnittsäcke - 60 l, 120 l (Biotonne und Grasschnittsäcke sind zur Entleerung in den Recyclinghof/Bauhof Gaimberg zu bringen)
- öffentlicher Häckselplatz für Baum- u. Strauchschnitt der Gemeinde lt. Kundmachung,
- Direktanlieferung an das Kompostwerk Lienz.

§ 9

Problemstoffsammlung

1) Problemstoffe werden permanent im Recyclinghof angenommen.

1*) Problemstoffe werden 2 x im Jahr im Rahmen einer mobilen Problemstoffsammlung, die ortsüblich kundgemacht wird, gesammelt.

Für Elektronikschrott werden vom Verursacher (Anlieferer) die in der Gebührenordnung angeführten Entsorgungsgebühren eingehoben.

§ 10

Verwendung der Müllbehälter

1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten hintangehalten wird.

Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel stets ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden kann. Die Ablagerung von losen Abfällen neben den Müllbehältern ist untersagt. Die Sammlung und Lagerung der Abfälle hat ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer durch Staub, üblen Geruch und Lärm zu erfolgen.

2) Das Einbringen von flüssigen Abfällen und heißer Asche in die Müllbehälter ist untersagt.

3) Für die notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen. Die Bio-Müllbehälter sind durch geeignete Maßnahmen (regelmäßiges Reinigen mit Wasser oder Einstecken von für die Kompostierung geeigneten Papiersäcken) sauber und ordentlich zu halten.

Die öffentlichen Sammelbehälter für Altstoffe dürfen nur für die Sammlung von wiederverwertbaren Stoffen (Altstoffen) verwendet werden. Die Behälter dürfen dabei nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden können. Insbesondere ist das Einbringen von Restmüll, Sperrmüll und artfremden Stoffen untersagt.

Die Ablagerung von losen Altstoffen oder Abfällen neben den Sammelbehältern, sowie das Verschmutzen der Sammelbehälter (Plakatieren usw.) und der Sammelstellen ist untersagt.

Sperrige Altstoffe (Kartonagen, Styroporverpackungen usw.) sind in zerkleinertem Zustand in die Sammelbehälter einzubringen.

§ 11

Kontrollbestimmungen

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Gemeinde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. (§ 13 Tiroler AWG)

§ 12

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, bestraft.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Die Müllabfuhrordnung tritt in dieser Fassung mit 01.01.2001 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

